



Arbeitsgemeinschaft Zukunft
Amateurfunkdienst e.V.
Medienverteilung und Öffentlichkeitsarbeit
c/o Hermann Schulze
Burger Str. 13 D-42929 Wermelskirchen

☎ 02191-27788 📠 02191-23346
✉ Email dl0agz@aol.com

Rechtsverordnungen zum Gesetz über den Amateurfunk AFuG 1997 Leitlinien und Empfehlung zu einer AFuV 1997

Eine Veröffentlichung der AGZ e.V.
Arbeitsgruppe "Rechtsverordnungen zum AFuG 1997"

Hauptautor

Dr. Ralph P. Schorn, DC5JQ

Co-Autoren

Thomas Pagel, DL2ECK
Hermann Schulze, DL1EEC
Till Uhde, DL9JT
Wolfgang van Gels, DL5EDA

Historie

Das Gesetz über den Amateurfunk (AFuG 1997) ist am 28. Juni dieses Jahres in Kraft getreten und hat das bewährte vorkonstitutionelle Gesetz vom März 1949 abgelöst. Funkamateure haben damit auch für die Zukunft einen festen rechtlichen Rahmen bekommen, ihren Funkdienst auszuüben. Das AFuG 1997 gibt Raum für Rechtsverordnungen, die an Stelle der alten DV-AFuG treten werden und die wesentliche Details ausgestalten müssen. Wir möchten in dem vorliegenden Beitrag übergreifend zu Inhalt und Charakter dieser kommenden Verordnungen, so wie wir sie uns wünschen, Stellung beziehen.

Präambel

Folgende Leitlinien möchten wir unseren Empfehlungen voranstellen: Der Amateurfunkdienst ist aus seiner Definition heraus technisch, innovativ und experimentell. Er ist damit ein idealer Kandidat für eine staatliche Deregulierung in Eigenverantwortung. Zu weitgehende Vorschriften oder eine Überregulierung würden seine gesellschaftliche Aufgabe gefährden.

Das an sich bewährte Amateurfunkgesetz aus dem Jahre 1949 wurde durch neues Recht ersetzt, um flexibler auf die Entwicklung im Telekommunikationssektor reagieren zu können und um neuen Verfahren und Technologien keine bürokratischen Fesseln anzulegen. Das neue Gesetz ist von einer liberalen und offenen Grundhaltung geprägt, fordert jedoch an einigen Stellen die Ausgestaltung durch Rechtsverordnungen.



Arbeitsgemeinschaft Zukunft
Amateurfunkdienst e.V.
Medienverteilung und Öffentlichkeitsarbeit
c/o Hermann Schulze
Burger Str. 13 D-42929 Wermelskirchen

☎ 02191-27788 📠 02191-23346
✉ Email dl0agz@aol.com

Weitergehende Regulierungen mittels Rechtsverordnungen machen nur dort Sinn, wo das geregelte Miteinander der Funkamateure untereinander sichergestellt werden muß, wo Konflikte mit Nachbarn und anderen Funkdiensten nach einem Schiedsrichter verlangen, und wo der gemeinnützige Charakter des

Amateurfunkdienstes ansonsten in Gefahr geraten könnte. Ferner kann die Übernahme internationaler Bestimmungen in Deutsches Recht Regelungen in Rechtsverordnungen bedingen.

Es sind allerdings nur dort Regelungen durch Rechtsverordnungen möglich, wo der Gesetzgeber explizit eine Ermächtigungsgrundlage formuliert hat. Inhalte, die ohne Verweis auf mögliche Rechtsverordnungen abschließend ausgestaltet sind, können nicht weiter reguliert werden. Auch können Rechte, die das Gesetz gibt, nicht durch Verordnungen eingeschränkt werden. Auf der anderen Seite können Rechtsverordnungen aber auch keine grundsätzlich neuen Rechte schaffen.

Maxime der Rechtsverordnungen zum AFuG 1997 soll daher eine minimale Regelungstiefe sein, um die Freiheit, die dieses Gesetz gibt, für eine maximale Flexibilität hinsichtlich Innovation und Experiment in der täglichen Praxis nutzen zu können.

Im folgenden möchten wir zu den einzelnen Punkten im AFuG 1997 Stellung nehmen, die eine Rechtsverordnung zulassen. Wir sind uns bewußt, daß dies keine allumfassende Stellungnahme sein kann. Vielmehr möchten wir uns auf die Punkte konzentrieren, die uns wesentlich erscheinen.

Personengebundenen Rufzeichen **— §3 Absatz 2 AFuG 1997 —**

Die Lizenzklasse soll aus einem personengebundenen Rufzeichen nicht erkennbar sein. Wir fordern ein "klassenloses" Rufzeichen, um den teilweise öffentlichen Diskriminierungen, die sich in den letzten Jahren zwischen C- und B-Lizenzinhabern entwickelt haben, ein Ende zu setzen. Außerdem kann ein Funkamateur bei Erreichen einer höheren Lizenzklasse sein Rufzeichen behalten, mit dem er sich eventuell stark identifiziert hat und unter dem er bekannt ist. Auf Wunsch soll er jedoch in diesem Fall auch ein neues Rufzeichen zugeteilt bekommen.

Rufzeichen für den Ausbildungsfunkbetrieb **— §3 Absatz 2 AFuG 1997 —**

Jeder Rufzeicheninhaber soll Zugang zu einem oder mehreren Ausbildungsrufzeichen haben. Wir wollen keine vorgeschriebene Legitimation durch Vereine oder den Nachweis einer persönlichen Qualifikation hinsichtlich Ausbildung. Befürwortungen durch Dritte soll es nicht geben. Das Ausbildungsrufzeichen soll äußerlich als solches nicht erkennbar sein.

Wir regen an, im Vorgriff bereits während der Ausbildung das spätere Individualrufzeichen zu vergeben. Als Auszubildender kann jede natürliche Person unter einem Ausbildungsrufzeichen Funkbetrieb



Arbeitsgemeinschaft Zukunft
Amateurfunkdienst e.V.
Medienverteilung und Öffentlichkeitsarbeit
c/o Hermann Schulze
Burger Str. 13 D-42929 Wermelskirchen

☎ 02191-27788 📠 02191-23346
✉ Email dl0agz@aol.com

machen. Dies soll jedoch ausschließlich unter der direkten persönlichen Aufsicht des Funkamateurs geschehen, der das Ausbildungsrufzeichen zugeteilt bekommen hat. Dieser Funkamateur ist voll verantwortlich für die Nutzung des Ausbildungsrufzeichens. Die Nutzung eines Ausbildungsrufzeichens darf nur im Rahmen der Möglichkeiten und Randbedingungen der personenbezogenen Lizenzklasse des Ausbilders geschehen. Eine zeitliche Befristung des Ausbildungsrufzeichens mit Verlängerungsoption scheint uns geboten, um das eigentliche Ziel, die Amateurfunkprüfung abzulegen, nicht ad absurdum zu führen. Zeiträume von jeweils ein bis zwei Jahren erscheinen uns sinnvoll.

Rufzeichen für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen — § 3 Absatz 2 AFuG 1997 —

Die Zuteilung einer Frequenz für eine automatisch arbeitende Amateurfunkstelle bedingt aufgrund der knappen Resource "Frequenz" ein sehr aufwendiges Koordinationsverfahren. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß längst nicht alle Antragsteller positiv beschieden werden konnten. Dieser besondere Status führt daher für die Inhaber von Rufzeichen für automatische Stationen zu dem Privileg, eine knappe Resource zu beanspruchen.

Hieraus leiten wir die folgenden Forderungen ab: Eine Koordination ist durchzuführen. Das koordinierende Gremium muß unabhängig von dominierenden Interessen einzelner privater Vereinigungen sein. Jeder Rufzeicheninhaber muß das Recht haben, Anträge zu stellen. Stellungnahmen Dritter sollen lediglich zu gutachterlichen Zwecken im Zweifelsfall eingeholt werden und sind nicht zwingend von Anfang an vorgeschrieben.

Die Nutzbarkeit automatischer Stationen ist für die Allgemeinheit der Funkamateure zu sichern. Individuelle Relaisverbote, Abmahnungen oder ähnliches darf es seitens des Betreibers nicht geben, da dies verwaltungsrechtlich bedenklich wäre: die Interpretation von Gesetzen und Verordnungen, sowie speziell die Feststellung ihrer Übertretung durch Dritte obliegt im Konfliktfall allein den Behörden und kann von Privatpersonen Einzelnen gegenüber nicht geleistet werden. Bei vermeintlich nachhaltigem Mißbrauch einer automatischen Funkstelle hat der Verantwortliche jedoch das Recht der zeitweiligen Außerbetriebnahme und die Möglichkeit, die Überwachungsbehörde mit der Bitte um Überprüfung zu informieren.

Clubstationen — § 3 Absatz 2 AFuG 1997 —

Auch hier wollen wir keine formale Legitimation durch Clubs oder Vereinsoffizielle. Die Angabe des Grundes "gemeinsame Nutzung durch mehrere Funkamateure" soll zur Antragstellung genügen. Es soll keine zeitliche Befristung von Clubrufzeichen geben.

Unter einem Clubrufzeichen gelten die gleichen Vorschriften und Randbedingungen, Rechte und Pflichten wie bei dem zugehörigen Individualrufzeichen des Antragstellers. Dieser Funkamateur ist

grundsätzlich verantwortlich für den Betrieb der Clubstation, vor allem in technischer Hinsicht. Er muß aber nicht immer persönlich anwesend sein, da die Betrieb machenden Funkamateure sich zusätzlich durch ihr

Individualrufzeichen identifizieren müssen und für betriebliche Verstöße persönlich verantwortlich zu machen sind.

Ein Clubrufzeichen soll eine Ausbildungslizenz nicht automatisch mit beinhalten; wir regen jedoch an, auf Antrag ein Clubrufzeichen entsprechend mit zeitlicher Befristung zu erweitern, wobei im Falle von Ausbildungsfunkbetrieb die strengeren betrieblichen Auflagen für Ausbildungsrufzeichen gelten, siehe oben.

Fachliche Prüfung für Funkamateure **— §4 Absatz 1 AFuG 1997 —**

Wir regen an, um die Kosten für eine Amateurfunkprüfung gering zu halten, das "Multiple- Choice-Verfahren" anzuwenden. Im Gegensatz zu bisher sollen die gestellten Fragen hinsichtlich Inhalt und Schwierigkeitsgrad an die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Lizenzklasse (Art des Amateurfunkzeugnisses) angepaßt sein. Demnach wäre dann bei allen Klassen der gleiche Level zum Bestehen notwendig.

Der Prüfungsfragenkatalog muß neu auf der Basis aktueller Inhalte erstellt werden. Für eine Übergangszeit von einem Jahr soll auf Wunsch des Prüflings der alte Fragenkatalog zur Anwendung kommen. Wir fordern ferner, die Geschwindigkeit bei der Telegraphieprüfung generell auf 30 Zeichen pro Minute zu senken und die Prüfung derart umzugestalten, daß an die Stelle einer wörtlichen Mitschrift mit maximal drei Fehlern eine inhaltliche Abfrage des gegebenen Textes mittels Multiple-Choice-Verfahren tritt. Auf das Prüfen des Gebens von Morsezeichen empfehlen wir zu verzichten.

Ausbildungsfunkbetrieb **— §4 Absatz 1 AFuG 1997 —**

Vor Aufnahme des Ausbildungsfunkverkehrs durch Nicht-Funkamateure muß eine Mindestunterweisung besonders in Betriebstechnik vorausgehen.

Einteilung der verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen **— §4 Absatz 1 AFuG 1997 —**

Obwohl unklar ist, ob §3 Absatz 5 AFuG 1997 überhaupt eine Lizenzklasse mit eingeschränktem Frequenzbereich zuläßt, sprechen wir uns dafür aus, solange die internationalen Bestimmungen der ITU



Arbeitsgemeinschaft Zukunft
Amateurfunkdienst e.V.
Medienverteilung und Öffentlichkeitsarbeit
c/o Hermann Schulze
Burger Str. 13 D-42929 Wermelskirchen

☎ 02191-27788 📠 02191-23346
✉ Email d10agz@aol.com

dies vorschreiben, für Frequenzen unterhalb von 30 MHz Telegraphiekenntnisse zu verlangen. Ein deutscher Alleingang in dieser Angelegenheit wäre politisch nicht zu vertreten.

Wir sprechen uns in der Sache aber klar gegen Telegraphie als Zugangsvoraussetzung zur Kurzwelle aus und regen an, von deutscher Seite auf der WARC 1999 für eine Abschaffung dieser internationalen Regelung einzutreten und ggf. danach das nationale Recht anzupassen.

Die Abstufung der Amateurfunkzeugnisse nach zugestandenen Senderleistungen und Betriebsarten soll nach der jeweils nachgewiesenen Prüfungsqualifikation in Technik, elektromagnetischer Verträglichkeit von Geräten und elektromagnetischer Umweltverträglichkeit ausgestaltet werden. Eine Verknüpfung von zugestander Senderleistung und Telegraphiekenntnissen lehnen wir mangels eines logischen oder sachlichen Zusammenhanges ab.

Wir regen an, die Benutzung des 50 MHz-Bandes auch Lizenzklassen ohne Telegraphiekenntnisse zu gestatten. Hinsichtlich der Sensibilität dieses Bandes gegenüber EMV-Kollisionen (Fernseh-Grundnetzsender, Breitbandkabelanlagen) bedarf es jedoch besonderer einschränkender Maßnahmen, wie etwa Schutzzonen um Fernsehsender, Beschränkung der Strahlungsleistung und einer jederzeitigen individuellen Widerrufbarkeit.

Wir sprechen uns ferner dafür aus, Lizenzklassen ohne nachgewiesene Telegraphiekenntnisse auf allen ihnen zugeteilten Frequenzbereichen die Betriebsart Morsetelegraphie zu gestatten. Die genaue Zuteilung von Frequenzen und Betriebsarten erfolgt im Rahmen einer Rechtsverordnung nach TKG, dem "Frequenznutzungsplan". An seiner Erstellung ist laut §46 TKG die Beteiligung der Öffentlichkeit - also auch der Funkamateure - zwingend vorgeschrieben. Zu gegebener Zeit ist hierüber ausführlich zu diskutieren.

Anerkennung ausländischer Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen
— §4 Absatz 1 AFuG 1997 —

Hier empfehlen wir den Rückgriff auf die europäische HAREC-Regelung. Für Staaten, auf die diese Regelung nicht anwendbar ist, empfehlen wir, die langjährige Praxis hinsichtlich Gegenseitigkeitsabkommen und Einordnung ausländischer Qualifikationsanforderungen in das deutsche Lizenzsystem fortzusetzen.

Technische und betriebliche Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes
— §6 AFuG 1997 —
Aufheben der alten DV-AFuG



Arbeitsgemeinschaft Zukunft
Amateurfunkdienst e.V.
Medienverteilung und Öffentlichkeitsarbeit
c/o Hermann Schulze
Burger Str. 13 D-42929 Wermelskirchen

☎ 02191-27788 📠 02191-23346
✉ Email d10agz@aol.com

Uns ist hier nicht klar, wieso es einer expliziten Legitimation bedarf, die alte Durchführungsverordnung aus dem Jahre 1985 aufzuheben. Nach unserem Rechtsverständnis ist eine Rechtsverordnung automatisch mit aufgehoben, wenn das ermächtigende Gesetz außer Kraft tritt.

Im Falle des AFuG wurde nicht etwa eine Novellierung eines weiter existierenden Gesetzes vorgenommen, sondern es wurde ein vollständig neues Gesetz mit einer neuen Bezeichnung "AFuG 1997" geschaffen. In

§13 AFuG 1997 wird dies klar zum Ausdruck gebracht, indem das AFuG aus dem Jahre 1949 explizit außer Kraft gesetzt wird. Somit endete in unserer Sicht die Anwendbarkeit der alten Durchführungsverordnung automatisch mit Ablauf des 27. Juni 1997.

Planung und Fortschreibung der Frequenzen für automatische Stationen

Es ist zu prüfen, ob das Gesetz die Beauftragung privater Clubs an dieser Stelle hergibt, um die Kosten eines Koordinierungsverfahrens durch ehrenamtliche Arbeit in vertretbarem Rahmen zu halten. Da dies in §6 nicht explizit ermächtigt ist, ist eher davon auszugehen, daß dies nicht möglich ist und daß in Zukunft die Regulierungsbehörde unsere Digipeater und Relaisfunkstellen kostenpflichtig koordinieren wird.

Wir sähen in diesem Fall einen nicht hinzunehmenden staatlichen Eingriff in die Selbstregulierung des Amateurfunkdienstes, die in den ITU-Regularien international auf völkerrechtlicher Ebene festgeschrieben

ist. Vielmehr favorisieren wir eine dem "Runden Tisch Amateurfunk" ähnliche demokratisch legitimierte Struktur, in der alle relevanten Amateurfunkvereinigungen vertreten sind. Auf jeden Fall aber muß eine Reglementierung von Innovation vermieden werden.

Bei der Entscheidung über knappe Frequenzressourcen muß zunehmend dem innovativen Charakter einer geplanten automatischen Funkstelle Vorrang eingeräumt werden. Um dies zu gewährleisten, schlagen wir eine zeitliche Befristung von Rufzeichen für automatische Stationen auf 5 Jahre vor. Die Option auf Verlängerung soll gegeben sein, wobei jedoch erneut unter Berücksichtigung der innovativen Dimension unter den nunmehr aktuellen Randbedingungen entschieden werden soll. Wir wollen auf diese Weise den Konflikt zwischen Bestandsschutz, Nutzerinteressen, Frequenzressourcen und innovativem Experiment zugunsten neuer technischer Entwicklungen beeinflussen.

Erstellung und Herausgabe eines Rufzeichenverzeichnisses

Wir begrüßen, daß nach vielen Jahren wieder die Herausgabe eines vollständigen amtlichen Rufzeichenverzeichnisses ohne Bezug auf Clubmitgliedschaften ansteht. Der Datenschutz muß jedoch

gewährleistet sein. Speziell bedeutet dies, daß ein Rufzeicheninhaber die Veröffentlichung seiner Daten ähnlich dem Telefonverzeichnis ohne Begründung untersagen kann. Lediglich die Tatsache der Existenz dieses Rufzeichens ist dann zu veröffentlichen. Die Vermarktung dieses Verzeichnisses durch private Personen, Firmen und Vereine soll in Lizenz ermöglicht werden. Es soll in Form einer CD, eines gedruckten Heftes und als Online-Datenbank im Internet verfügbar sein.

Betrieb auf Wasser- und Luftfahrzeugen

Hier empfehlen wir, an der bisherigen Praxis der Einzelzulassung durch ermächtigte Fachbehörden bzw. autorisierte Personen aus Sicherheitsgründen nichts zu ändern.

Verfahren bei EMV-Kollisionen

Wichtig erscheint uns hier zunächst, daß der Fall eines EMV-Konfliktes mit Dritten abschließend im Verwaltungsrecht (AFuG 1997, EMVG) geregelt wird. Die hier zu erlassende Rechtsverordnung darf kein Schlupfloch für den Zivilprozeßweg mit möglicher Unterlassungsforderung gegenüber dem Funkamateurlassen. Sie muß Mechanismen bereitstellen, um bestehende Konflikte definitiv abzustellen. Hierbei sind technische und betriebliche Lösungen festzuschreiben, die ausgewogen sind und beide Seiten in gleicher Weise verpflichten und belasten: auf der Seite des Funkamateurs sind dies Beschränkungen in Leistung, Frequenzbereich und Betriebsart, sowie die Verbesserung der Unterdrückung von

Nebenaussendungen, und gleichzeitig sind dies beim Kontrahenten technische Maßnahmen zur Härtung der Störfestigkeit seines Gerätes.

Vorausgesetzt bzw. gefordert wird von Anfang an, daß beide Gerätschaften die in §7 Absatz 1 geforderten Vorschriften nach §4 EMVG einhalten. In diesem Paragraph wird auf die jeweiligen europäischen Produktnormen verwiesen, also z.B. die CE-Normen für Amateurfunkgeräte, Fernsehgeräte, Videorecorder und LPDs. An dieser Stelle ist zu fordern, daß derjenige Funkamateurl, auf dessen Sender oder Endstufe das CE-Zeichen eines kommerziellen Herstellers klebt, im Konfliktfall nicht besser gestellt wird als derjenige Funkamateurl, der Selbstbau betreibt. §7 AFuG 1997 verpflichtet nämlich den Funkamateurl, für seine gesamte Station - ausgenommen bleibt die Störfestigkeit seiner Empfänger - EMV-CE-Normen einzuhalten. Er ist in dieser Sicht dem Hersteller und Inverkehrbringer von kommerziellem Equipment rechtlich gleichgestellt. Er ist lediglich nicht zur Aufbringung eines CE-Zeichens verpflichtet.



Arbeitsgemeinschaft Zukunft
Amateurfunkdienst e.V.
Medienverteilung und Öffentlichkeitsarbeit
c/o Hermann Schulze
Burger Str. 13 D-42929 Wermelskirchen

☎ 02191-27788 📠 02191-23346
✉ Email dl0agz@aol.com

Der Selbstbauer und der konsumierende Funkamateurl müssen also gleichermaßen die Einhaltung von EMV-Normen garantieren, unabhängig von einem CE-Zeichen. Hieraus dürfen dem Selbstbauer in Kollisionsfall keine Nachteile entstehen.

Allgemeine technische und betriebliche Bedingungen

Die allgemeinen Inhalte von Amateurfunkausstrahlungen sind bereits in §5 AFuG 1997 hinreichend und abschließend eingeschränkt, indem die gewerblich-wirtschaftliche Betätigung und das gewerbsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten untersagt wird. Jede weitere Einschränkung in einer Rechtsverordnung wird mit Verweis auf das Bestimmtheitsgebot des Grundgesetzes von uns abgelehnt.

Viele Angelegenheiten, die in der alten DV-AFuG geregelt waren, sind heute bereits im Amateurfunkgesetz enthalten oder schon durch andere Gesetze hinreichend erfaßt. So ist der Drittenverkehr, der Verkehr mit nicht genehmigten Funkstellen, das Aussenden falscher Rufzeichen und der Betrieb als automatische Station nach AFuG 1997 untersagt bzw. geregelt. Die Übermittlung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes eines Dritten, also z.B. die Verwendung von Amateurfunk als "Wanze" oder Minispion, stellt nach TKG eine Straftat dar. Der Empfang von nicht für die Allgemeinheit freigegebenen Sendungen wird im TKG zur Ordnungswidrigkeit erklärt. Die Verwendung anstößiger oder beleidigender Äußerungen ist im Zivilrecht hinreichend untersagt. Eine doppelte Regulierung dieser Punkte in einer Rechtsverordnung nach AFuG 1997 ist daher abzulehnen.

Schwammige und unklare Begriffe, wie etwa das Aussenden rundfunkähnlicher Darbietungen und von Nachrichten, welche die öffentliche Ordnung gefährden könnten, oder "Nachrichten persönlicher Art von geringer Wichtigkeit" sind nur sehr schwer hinreichend exakt zu definieren und im konkreten Konfliktfall kaum nachhaltig zu begründen. Sie können zu langen Diskussionen und schließlich zu Rechtsunsicherheiten führen. Wir lehnen auch hier eine Regelung in einer Rechtsverordnung ab, zumal die Ausstrahlung von Rundfunksendungen nach den Landesmediengesetzen einer besonderen Lizenz z. B. durch die Landesanstalt für Rundfunk (LfR) in Nordrhein-Westfalen bedarf und der betreffende Funkamateurl schon in dieser Hinsicht zu belangen wäre.

Wir wollen die nach AFuG 1997 grundsätzlich mögliche Verbindung einer Amateurfunkstation mit anderen Kommunikationsnetzen nicht in einer Rechtsverordnung entzogen sehen. Wir sehen besonders hier ein vielfältiges und lohnendes Entwicklungspotential für die Zukunft. Die sinnvoll genutzte Schnittstelle vor allem zu anderen digitalen Netzen muß erlaubt sein. Der Funkamateurl hat in diesem Zusammenhang die vom AFuG 1997 gemachten Auflagen in vollem Umfange zu beachten. Wesentlich und ausreichend ist hier das Verbot der gewerblichen Nutzung und des Erbringens von Telekommunikationsleistungen. Dies macht sowohl den Phone-Patch-Betrieb als auch das uneingeschränkte Gateway zum Internet unmöglich.

Wir fordern hingegen, die Führung eines Stationstagebuches (Logbuch) - allerdings nur für feste Funkanlagen - weiterhin verpflichtend vorzuschreiben. Im Falle von EMV- und EMVU-Konflikten stärkt



Arbeitsgemeinschaft Zukunft
Amateurfunkdienst e.V.
Medienverteilung und Öffentlichkeitsarbeit
c/o Hermann Schulze
Burger Str. 13 D-42929 Wermelskirchen

☎ 02191-27788 📠 02191-23346
✉ Email dl0agz@aol.com

eine mit verbindlicher Unterschrift versehene detaillierte Auflistung der Sendetätigkeit die Position des Funkamateurs und hilft, unbegründete Vorwürfe abzuweisen.

Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern **— §7 Absatz 3 AFuG 1997 —**

Die Sicherstellung des Personenschutzes in elektromagnetischen Feldern scheint durch die Sätze 1 und 3 in §7 Absatz 3 AFuG 1997 zunächst abschließend geregelt:

"Für den Funkamateurl gilt § 59 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 des Telekommunikationsgesetzes entsprechend. ... Der Funkamateurl hat der Regulierungsbehörde vor Betriebsaufnahme die Berechnungsunterlagen und die ergänzenden Meßprotokolle für die ungünstigste Antennenkonfiguration seiner Amateurlfunkstelle vorzulegen".

Offenbar gibt aber diese Wortwahl keine Ermächtigung her, eine Rechtsverordnung speziell für den Amateurlfunkdienst zu erlassen, in der das genaue Verfahren der Berechnung und Messung von Feldstärken, sowie die entsprechenden Feldstärkegrenzwerte definiert werden. Ohne diese Details ist eine EMVU-Regelung sinnlos.

Nur unter diesem Aspekt macht eine Anwendbarkeit von Rechtsverordnungen nach §59 und §61 TKG gemäß §7 Absatz 3 Satz 2 AFuG 1997 einen Sinn. Es ist zu vermuten, daß hier in Zukunft genau diese Details für alle Funkanlagen geregelt werden. Grundsätzlich ist dies nicht abzulehnen, da die elektromagnetische Strahlung aller Funkstellen auch gleich "gefährlich" ist. Allerdings ist davon auszugehen, daß man hier eine kostenpflichtige Begutachtung der Sendeanlagen durch die Regulierungsbehörde vorschreibt, die eine Standortbescheinigung verpflichtend mit einschließt. Die kommende Rechtsverordnung nach TKG muß Funkamateure von dieser Maßnahme freistellen, da ansonsten ein Widerspruch zum im AFuG 1997 zugestandenen Recht auf Selbstbegutachtung entstehen würde.

Über die Details der Berechnungsverfahren und Grenzwerte wird dann zu gegebener Zeit an anderer Stelle zu reden sein. Gemäß §10 Absatz 3 AFuG 1997 können die Funkamateure bei der Abfassung gehört werden.

Gebühren und Auslagen **— §8 AFuG 1997 —**

Der Amateurlfunkdienst dient nach §2 AFuG 1997 u.a. der Völkerverständigung und zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen. Er dient damit dem Gemeinwohl. Wer Funkamateurl wird, geht gleichzeitig auch eine Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber ein. Diese Bringschuld muß



ArbeitsGemeinschaft Zukunft
Amateurfunkdienst e.V.
Medienverteilung und Öffentlichkeitsarbeit
c/o Hermann Schulze
Burger Str. 13 D-42929 Wermelskirchen

☎ 02191-27788 📠 02191-23346
✉ Email dl0agz@aol.com

seitens des Staates bei der Bemessung von Gebühren und Auslagen hinreichend berücksichtigt werden. Ein konkretes Ziel muß es daher sein, bei der Gebührenermittlung die Grundkosten außen vor zu lassen und die Sätze sozialverträglich zu gestalten. Speziell die Jugend- und Behindertenarbeit, welche die Amateurfunkverbände leisten, wäre ansonsten gefährdet. Dies gilt sowohl für die einmaligen Gebühren, die nach §8 AFuG 1997 anfallen, als auch für die laufend anfallende Frequenznutzungsgebühr gemäß TKG und die EMV-Gebühr nach EMVG.

Langenfeld, den 22. Juli 1997

Hermann Schulze, DL1EEC
Medienverteilung AGZ e. V.